

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz auf Bundesebene



Diskussion

1. Was wissen Sie schon über die Entstehung eines Gesetzes in der Schweiz? Überlegen Sie zuerst und diskutieren Sie dann in der Gruppe. Machen Sie Notizen.

2. Lesen Sie nun den folgenden Text.

Die Entstehung eines Gesetzes ist eine komplexe und oft langwierige Sache. Der Prozess dauert mindestens ein Jahr und kann im Extremfall mehr als zehn Jahre dauern. Im Durchschnitt sind es vier Jahre. Viele unterschiedliche Akteure sind am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Erst wenn sich einbringen konnten und erst wenn sich Nationalrat und Ständerat auf den Wortlaut eines Gesetzes geeinigt haben, kann das Gesetz vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Aber nur, wenn das Volk damit einverstanden ist.

Bei zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit (z.B. während einer Pandemie) kann die Mehrheit der Mitglieder beider Räte (Nationalrat und Ständerat) ein Bundesgesetz jedoch für dringlich erklären und sofort in Kraft setzen (Art. 165 BV). Dieses ist aber befristet. In bestimmten Fällen können die Bürger*innen nachträglich über das «dringliche Bundesgesetz» abstimmen.

Man unterscheidet also zwischen zwei Gesetzgebungsverfahren:

- I. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren
- II. Dringliches Gesetzgebungsverfahren

3. Schauen Sie jetzt das folgende Video an: [Wie entsteht ein Gesetz? - Bing video](#)

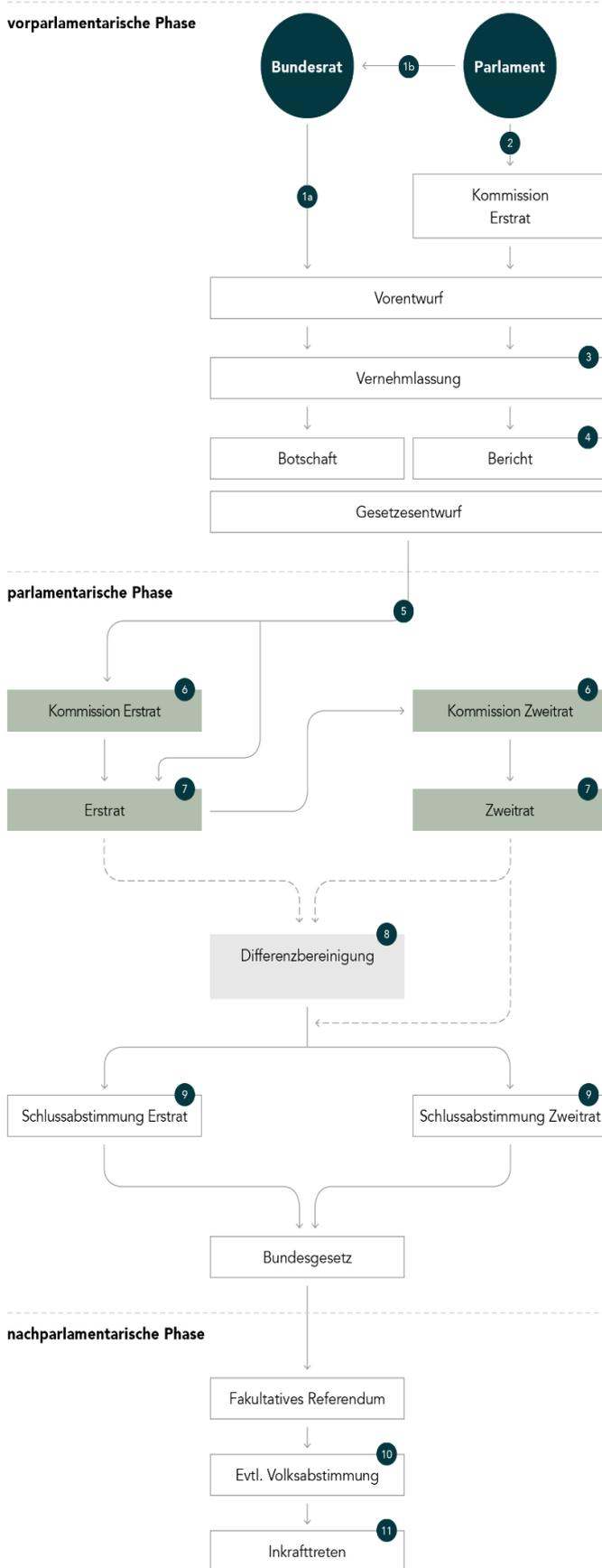


4. Klicken Sie den Link an und schauen Sie das Schema mit einer vereinfachten Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens in [Der Bund kurz erklärt](#) (S. 42-43) an. Notieren Sie die Wörter, die Sie nicht verstehen.



5. Wenn Sie den folgenden Link öffnen, können Sie Erklärungen zu einigen Fachbegriffen sowie die jeweiligen Artikel direkt anklicken: [Gesetzgebung \(parlament.ch\)](#). Sehr nützlich ist auch das [Parlamentswörterbuch](#) (auch auf FR, IT, RM und EN).

6. Lesen Sie **nun** den Ablauf eines **Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** und beantworten Sie die Fragen auf S. 3.



I. ORDENTLICHES GESETZGEBUNGSVERFAHREN

1. Die Gesetzesentwürfe werden mehrheitlich vom Bundesrat ausgearbeitet. Sie gehen auf sein Initiativrecht (1a) ([Art. 181 BV](#); [Art. 7 RVOG](#)) oder auf einen ihm mit einer Motion erteilten Auftrag des Parlaments zurück (1b) ([Art. 120 ff. ParlG](#)).

2. Ein Gesetzesentwurf kann auf Vorschlag eines Ratsmitglieds (Nationalrat oder Ständerat), einer Fraktion, einer Kommission (mittels einer parlamentarische Initiative) oder eines Kantons (mittels einer Standesinitiative) auch von einer Kommission ausgearbeitet werden ([Art. 160 Abs. 1 BV](#); [Art. 107 ff. ParlG](#); [Art. 115 ff. ParlG](#)). Bevor die zuständige Kommission mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte.

3. Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz wird in der Regel vom Bundesrat bzw. von der Kommission, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, in die Vernehmlassung geschickt ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b VIG](#)).

4. Nach der Vernehmlassung wird der Gesetzesentwurf fertig ausgearbeitet und den Räten zusammen mit der Botschaft bzw. dem Kommissionsbericht unterbreitet ([Art. 141 ParlG](#); [Art. 111 ParlG](#)).

5. Die Räte beraten den Gesetzesentwurf nacheinander. Bei einem vom Bundesrat ausgearbeiteten Gesetzesentwurf legen die Ratspräsidentinnen bzw. -präsidenten fest, welcher Rat den Gesetzesentwurf zuerst behandelt; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los ([Art. 84 Abs. 2 ParlG](#)). Wurde der Gesetzesentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, so ist der Rat, in dem der Entwurf ausgearbeitet wurde, der Erstrat.

6. Die für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen beraten den Entwurf jeweils vor, stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter, die bzw. der ihre Anträge im Rat vertritt ([Art. 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ParlG](#)).

7. Jeder Rat berät als Erstes, ob er auf den Gesetzesentwurf eintreten¹ will (Eintretensdebatte) ([Art. 74 Abs. 1 ParlG](#)). Hat er Eintreten beschlossen, berät er den Entwurf artikelweise (Detailberatung) und führt danach eine Gesamtabstimmung über den ganzen Entwurf durch ([Art. 74 Abs. 2 und 4 ParlG](#)).

8. Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist (Differenzbereinigungsverfahren) ([Art. 89 ParlG](#)). Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die eine Verständigungslösung zu suchen hat ([Art. 91 ParlG](#)).

9. Sobald die Beschlüsse von National- und Ständerat übereinstimmen, führen beide Räte in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung durch ([Art. 81 ParlG](#)). Danach wird das Gesetz im Bundesblatt veröffentlicht ([Art. 13 Abs. 1 Bst. e PublG](#)).

10. Wird das fakultative Referendum ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung ([Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV](#)).

11. Wird das Referendum nicht ergriffen oder wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen, wird es in der Amtlichen Sammlung mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht ([Art. 2 Bst. b PublG](#)). Wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt es nicht in Kraft.

-
- 1) Wer arbeitet die Gesetzesentwürfe grösstenteils aus?
 - 2) Wer oder was kann den Impuls zu einem Gesetz geben?
 - 3) Wer ausser dem Bundesrat kann ebenfalls ein Gesetz ausarbeiten?
 - 4) Was versteht man unter dem Begriff «Vernehmlassungsverfahren»?
 - 5) Wer bestimmt, welcher Rat (Ständerat oder Nationalrat) zuerst berät?
 - 6) Was ist ein Differenzbereinigungsverfahren?
 - 7) Wann findet die Schlussabstimmung statt?
 - 8) Wo muss das Gesetz zunächst veröffentlicht werden?
 - 9) Wo wird das Gesetz veröffentlicht, wenn kein Referendum ergriffen oder aber das Gesetz in einer fakultativen Referendumsabstimmung angenommen wurde?

TIPP



Informationen zum **Dringlichen Gesetzgebungsverfahren** finden Sie ebenfalls hier: [Gesetzgebung \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch)

¹ sich damit befassen

Die Rechtsetzung in der Schweiz

Hier ein Überblick über die Rechtsetzung der Schweiz und den Unterschied zwischen der Bundesverfassung, Bundesgesetzen und Verordnungen.



BUNDESVERFASSUNG

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Sie regelt das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Bundesbehörden sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger.

MEHR

VERFASSUNGSGEBUNG

Als Verfassungsgeber fungieren in der Schweiz Volk und Stände. Die Bundesversammlung kann Änderungen der Bundesverfassung ausarbeiten, muss sie aber Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Eine Verfassungsrevision kann mittels Volksinitiative auch vom Volk initiiert werden. Die Bundesversammlung überprüft Volksinitiativen auf ihre Gültigkeit und empfiehlt sie Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung. Das Parlament kann einer Volksinitiative auch einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

MEHR



BUNDESGESETZE

Bundesgesetze stehen in der Normenhierarchie zwischen der Verfassung und den Verordnungen. Sie konkretisieren die Verfassung und werden wiederum durch Verordnungen konkretisiert.

MEHR

GESETZGEBUNG

Gesetzgeber sind das Parlament und das Volk. Bundesgesetze werden vom Parlament erlassen, unterstehen aber dem fakultativen Referendum: Verlangen 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone eine Abstimmung, wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

MEHR



VERORDNUNGEN

Verordnungen sind rechtsetzende Erlasse, welche der Verfassung und den Gesetzen nachgeordnet sind. Sie führen die gesetzlichen Bestimmungen aus und ergänzen und vervollständigen sie.

MEHR

VERORDNUNGSGEBUNG

Die meisten Verordnungen werden vom Bundesrat (Regierung) und den ihm unterstellten Verwaltungseinheiten erlassen; es gibt aber auch Gerichts- und Parlamentsverordnungen.

Regierungsverordnungen werden grundsätzlich ohne Mitwirkung des Parlamentes erlassen. Bereitet der Bundesrat jedoch eine wichtige Verordnung vor, kann die zuständige parlamentarische Kommission verlangen, ihr den Verordnungsentwurf zur Konsultation zu unterbreiten.

Verordnungen unterstehen nicht dem Referendum.

MEHR

Quelle: [Rechtsetzung \(parlament.ch\)](http://Rechtsetzung.parlament.ch)



1. Welche Aufgabe haben Bundesgesetze? Fassen Sie kurz zusammen.
2. Welche Aufgabe haben Verordnungen? Fassen Sie kurz zusammen.
3. Die Normenhierarchie in der Schweiz sieht wie folgt aus:
 1. Verfassung
 2. Gesetze
 3. VerordnungenWas steht in gewissen Fällen über der Verfassung?

Wortschatzübung

1. Was passt zusammen? Manchmal gibt es mehr als eine Lösung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. - ____ ____ in Kraft | a. ausarbeiten |
| 2. - ____ einen Gesetzesentwurf | b. durchführen |
| 3. - ____ einen Auftrag | c. einsetzen |
| 4. - ____ in die Vernehmlassung | d. ergreifen |
| 5. - ____ den Räten einen Kommissionsbericht | e. erreichen |
| 6. - ____ (einen) Antrag | f. erteilen |
| 7. - ____ eine Abstimmung | g. schicken |
| 8. - ____ eine Einigung | h. setzen |
| 9. - ____ eine Einigungskonferenz | i. stellen |
| 10. - ____ ein Gesetz im Bundesblatt | j. treten |
| 11. - ____ das Referendum | k. unterbreiten |
| | l. veröffentlichen |

2. Übersetzen Sie die Nomen-Verb-Verbindungen oben.

3. Schreiben Sie zehn Wörter auf, die Sie unbedingt lernen möchten!

Grammatik: Wiederholung Passiv

1. Im Deutschen unterscheidet man zwei Passivformen:

<p>Das Verlaufspassiv bzw. Passiv</p> <p>Der Entwurf wird geprüft. Dies ist eine Handlung, eine Aktion.</p> <p>Das Verlaufspassiv wird mit werden + Partizip II gebildet. Es wird sehr häufig benutzt.</p> <p>Es entspricht NICHT der Passivform im Französischen!</p>	<p>Das Zustandspassiv</p> <p>Der Entwurf ist geprüft. Dies ist ein abgeschlossener Zustand.</p> <p>Das Zustandspassiv wird mit sein + Partizip II gebildet. Es wird sehr selten benutzt.</p>
---	--

2. Lesen Sie nochmals den Text über das Gesetzgebungsverfahren durch und unterstreichen Sie alle Passivformen.

3. Erinnern Sie sich an die Zeiten des Passivs?

Das Passiv

Präsens	Der Gesetzesentwurf	wird	geprüft.	
Präteritum	Der Gesetzesentwurf	wurde	geprüft.	
Perfekt	Der Gesetzesentwurf	ist	geprüft	worden.
Plusquamperfekt	Der Gesetzesentwurf	war	geprüft	worden.
Futur I	Der Gesetzesentwurf	wird	geprüft	werden.
Futur II	Der Gesetzesentwurf	wird	geprüft	worden sein.

Das Passiv mit Modalverben

Die Modalverben selbst bilden keine Passivformen. Man benutzt den Infinitiv Passiv des Hauptverbes.

Präsens	Der Entwurf	soll	debattiert werden	
Präteritum	Der Entwurf	sollte	debattiert werden.	
Perfekt*	Der Entwurf	hat	debattiert werden	sollen.
Plusquamperfekt	Der Entwurf	hatte	debattiert werden	sollen.
Futur I	Der Entwurf	wird	debattiert werden	können.

*Das Perfekt wird nur selten gebraucht. Normalerweise benutzt man als Ersatz das Präteritum.

Der Agens

Will man einen **Agens** nennen, benutzt man meistens **von**.

- *Der Gesetzesentwurf wird **von** einer Kommission formuliert.*

Man benutzt **durch**, wenn der Agens eher eine **instrumentale Funktion** hat:

- *Die Kommission wird **durch** den Bundesrat bestimmt.*

Man benutzt **von**, wenn man sagen will, dass der Bundesrat die Kommission **selbst und direkt bestimmt**.

- *Die Kommission wird **von** dem Bundesrat bestimmt.*

Übung zum Passiv

1. Machen Sie einen Text und benutzen Sie die folgenden Zeitadverbien.

Zuerst / Dann / Danach / Anschliessend / Daraufhin / Im Anschluss / Einige Zeit später / Am Schluss

Achtung: Die *kursiven* Verben sind unregelmässig.

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. ein Anstoss zu einem neuen Erlass | <i>geben</i> |
| 2. ein Gesetzesentwurf | machen |
| 3. eine Kommission | beauftragen müssen |
| 4. Änderungsvorschläge | <u>einbringen</u> können |
| 5. der Gesetzesentwurf | <u>überarbeiten</u> müssen |
| 6. der neue Gesetzestext in der ersten Kommission und im Erstrat | debattieren |
| 7. mögliche Differenzen bereinigen | <u>bereinigen</u> müssen |
| 8. der Vorschlag von beiden Kammern | <i>annehmen</i> müssen |
| 9. bei Bundesgesetzen ein Referendum | <u>einreichen</u> können |
| 10. das neue Gesetz im Bundesblatt | publizieren müssen |

Zuerst **wird** ein Anstoss zu einem neuen Erlass **gegeben**.

Dann ...

Übung Artikelregeln

Setzen Sie den passenden Artikel ein. Benutzen Sie dazu bitte die Regeln zu den Artikeln. Begründen Sie den jeweiligen Artikel.

Artikel	Plural	Regel	Verb
die	Abstimmung -en	Endung -ung	abstimmen
1. _____	Anstoss	_____	_____
2. _____	Antrag	_____	_____
3. _____	Auflösung	_____	_____
4. _____	Behandlung	_____	_____
5. _____	Beratung	_____	_____
6. _____	Botschaft	_____	_____
7. _____	Bundesrat	_____	_____
8. _____	Bürger	_____	_____
9. _____	Bürgerin	_____	_____
10. _____	Differenzbereinigung	_____	_____
11. _____	Einigung	_____	sich _____
12. _____	Einigungskonferenz	_____	_____
13. _____	Entscheid	_____	_____
14. _____	Entwurf	_____	_____
15. _____	Initiative	_____	_____
16. _____	Kommission	_____	_____
17. _____	Motion	_____	_____
18. _____	Parlament	_____	_____
19. _____	Partei	_____	_____
20. _____	Rechtsetzung	_____	_____
21. _____	Referendum	_____	_____
22. _____	Sammlung	_____	_____
23. _____	Stand (Kanton)	_____	_____
24. _____	Stimmberechtigte	_____	_____
25. _____	Verfahren	_____	_____
26. _____	Vernehmlassung	_____	_____
27. _____	Verwaltung	_____	_____
28. _____	Vorlage	_____	_____
29. _____	Vorschlag	_____	_____

Wortschatz

<u>abschliessen</u> + A	conclure, terminer, finaliser
- schliesst ab - schloss ab - hat abgeschlossen	
- ein Verfahren abschliessen	mettre fin à un procédure
Abstimmung /-en, die	le vote
abweichend	déviant
Amtliche Sammlung /-en, die	le Recueil officiel
ändern + A	amender, changer
<u>annehmen</u> + A	accepter
- nimmt an - nahm an - hat angenommen	
- einen Vorschlag annehmen	accepter une proposition
Anstoss /-e, der	l'impulsion
- einen Anstoss geben	donner une impulsion
- gibt - gab - hat gegeben	
<u>ausarbeiten</u> + A	élaborer
Ausarbeitung /-, die	l'élaboration
Auslösung/-, die	le déclenchement
beauftragen + A	mandater
- eine Kommission beauftragen	mandater une commission
befristet	temporaire, limité
behandeln + A	traiter
Behandlung/ -en, die	le traitement
Beratung /-en, die	le débat
bereinigen + A	régler
Beschluss /-e, der	la décision, la résolution
Botschaft /-en, die	le message; l'ambassade
Bundesblatt /-er, das	la Feuille fédérale
Differenzbereinigung /-en, die	la procédure d'élimination des divergences (projets d'acte)
dringlich	urgent
Dringlichkeit /-, die	l'urgence
<u>einbringen</u> + A	présenter, proposer
- bringt ein - brachte ein - hat eingebracht	
einen Änderungsvorschlag <u>einbringen</u>	proposer des modifications
Einigung /-en, die	la conciliation
Einigungskonferenz /-en, die	la conférence de conciliation
<u>einreichen</u> + A	déposer, soumettre
ein Referendum einreichen	déposer un référendum
<u>einsetzen</u> + A	hier: instituer
eintreten auf + A	entrer en matière
- tritt ein - trat ein - ist eingetreten	
auf eine Vorlage eintreten	entrer en matière sur un projet
Entscheid /-e, der	la décision
Entwurf /-e, der	ici: le projet
ergreifen + A	saisir, aboutir
- ergreift - ergriff - hat ergriffen	
- ein Referendum ergreifen	aboutir un référendum
erlassen +A	édicter
- erlässt - erliess - hat erlassen	
Erlassentwurf /-e, der	le projet de décret
erreichen + A	atteindre
Erstrat /-e, der	la Chambre prioritaire
Gesetzesentwurf /-e, der	le projet de loi
Gesetzgeber /-, der	le législateur
Gesetzgebungsverfahren /-, das	la procédure législative
in Kraft treten	entrer en vigueur
tritt – trat – ist getreten	

in Kraft setzen + A	mettre en vigueur
Inkrafttreten /-, das	l'entrée en vigueur
Nichteintreten /-, das	la non-entrée en matière
obliegen + D	être à la charge de
- obliegt – oblag – hat/ist obliegen	
Rat /-e, der	le Conseil
Ratsmitglied /-er, das	le membre du conseil
Rechtsetzung /-, die	la législation
Standesinitiative /-n, die	l'initiative cantonale
Stand /-e, der	le canton
strittig	litgieux
überarbeiten + A	réviser / retravailler
- einen Entwurf überarbeiten	élaborer un projet
überweisen + A	transférer
- überweist - überwies - hat überwiesen	
unterbreiten + A + D	soumettre
Verband -e, der	l'association
Verfahren /-, das	la procédure
Vernehmlassungsverfahren /-en, das	la procédure de consultation
Verwaltung /-en, die	l'administration
Vorentwurf /-e, der	l'avant-projet
Vorlage /-n, die	le projet
Wortlaut /-, der	les termes
Zweitrat /-e, der	la seconde/deuxième Chambre